

Parkordnung

Aufgrund des § 18 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 4 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBl. Nr. 1/1987, wird verordnet:

§ 1

Die öffentlich zugänglichen städtischen Park- und Grünanlagen dürfen mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (ausgenommen das Schieben von Fahrrädern) nicht befahren werden. Darüber hinaus dürfen nur die für Fußgänger vorgesehenen Teile, d.h. die Wege und begehbaren Rasenflächen betreten werden.

§ 2

Insbesondere ist verboten:

- das Abreißen von Blumen, Pflanzen und Blüten, das Abschneiden von Zweigen sowie das Erklettern von Bäumen
- das Errichten von Feuerstellen (z.B. mit Camping-Kochern, Grillen etc.)
- das störende Abspielen von Tonträgern
- das Betreten der Parkbänke
- das unbefugte Aufstellen von Plakatständern und das Plakatieren
- das Ballspielen von Erwachsenen und Jugendlichen
- das freie Laufenlassen von Hunden

§ 3

Den Anweisungen der städtischen Aufsichtsorgane ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 4

Zuwiderhandlungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretungen und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.